gestellt werden kann, sondern dass es allein dem Gemeinderat zusteht, auf Antrag mehrerer Grundeigentümer oder von sich aus die Umlegung einzuleiten, oder beim Regierungsrat die Massnahme als obligatorisch erklären zu lassen (§§ 78, 79 BG).

Dass der Beschwerdeführer die Einsprache im kantonalen Verfahren auch damit begründet habe, mit der Überbauuung der Nachbarparzelle sei das Tret- und Pflugwenderecht des Beschwerdeführers teilweise aufgehoben worden (§ 18 Abs. 4 BG), ist nicht behauptet. Die angefochtene Verfügung enthält darüber denn auch keinen Entscheid. Auch wird nicht etwa geltend gemacht, der Regierungsrat habe wenigstens teilweise über eine privatrechtliche Einsprache entschieden, statt sie, wie § 98 BG es für Einsprachen dieser Art vorschreibt, an den ordentlichen Richter zu verweisen.

Der Entscheid des Regierungsrates stellt also bloss fest, dass von polizeilichen, öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten dem Bauvorhaben auf dem an die Parzelle des Beschwerdeführers anstossenden Grundstück kein Hindernis im Wege steht, dass das Bauvorhaben die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes nicht verletzt.

Bei dieser Sachlage fehlt dem Beschwerdeführer die Beschwerdelegitimation. Diese setzt eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Beschwerdeführers voraus. Daran fehlt es, wenn, wie hier, ein öffentliches Interesse in Frage steht, der Beschwerdeführer kein anderes Interesse vertritt, als dasjenige, das der Gemeinderat und der Regierungsrat von Amteswegen zu beachten berufen sind. Denn die Wahrung öffentlicher Interessen kann nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde zur Geltung gebracht werden (BGE 53 I 400, 59 I 79; Urteile vom 27. April 1945 i. S. Leemann, 2. Juli 1945 i. S. Perren, 23. Februar 1948 i. S. Friebel und 10. März 1948 i. S. Schwab).

3. — Fehlt dem Beschwerdeführer die Legitimation zur Sache, so ist diese auch insoweit nicht gegeben, als geltend gemacht werden will, der Entscheid verletze Verfahrensvorschriften oder die der Partei durch das kantonale

Baugesetz gewährten Parteirechte. (Urteile vom 25. April 1946 i. S. Stolz mit Angabe weiterer Entscheide und vom 30. September 1946 i. S. Leuthardt).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

- 34. Auszug aus dem Urteil vom 3. Juni 1948 i. S. Immobiliengesellsehaft Berghof A.-G. gegen Architektur- und Baugesellschaft GmbH und Handelsgericht des Kantons Bern.
- Art. 89 OG. Beginn des Fristenlaufes, wenn die schriftliche Zustellung eines Vorentscheides über die örtliche Zuständigkeit weder durch kantonales noch durch eidgenössisches Recht vorgeschrieben ist.
- Art. 89 OJ. Moment à compter duquel court le délai de recours lorsqu'une communication écrite d'un jugement préjudiciel sur une question de compétence ratione loci n'est prescrite ni par le droit cantonal ni par le droit fédéral.
- Art. 89 OGF. Inizio del termine per ricorrere se una notifica scritta d'una sentenza incidentale su una questione di competenza ratione loci non è ordinata nè dal diritto cantonale, nè da quello federale.

Aus dem Tatbestand:

Am 21. April 1947 erhob die Beschwerdegegnerin gegen die Beschwerdeführerin beim Handelsgericht des Kantons Bern eine Forderungsklage. Die Beklagte machte örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Richters geltend. In der Verhandlung vom 10. Oktober 1947 erklärte sich das Handelsgericht als örtlich zuständig und verurteilte ausserdem die beiden Mitglieder des Verwaltungsrates der Beschwerdeführerin wegen unrichtiger Parteiaussagen zu Haft. Das Urteil wurde in der Sitzung mündlich eröffnet; es wurde beschlossen, den Entscheid dem einen Mitglied des Verwaltungsrates, das an der Verhandlung nicht anwesen war, noch zu eröffnen und die Akten zwecks Einleitung eines Strafverfahrens gegen die beiden Verwaltungsratsmitglieder der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. In der Folge, d.h. am 28./29. Oktober 1947 wurde den Parteien das mit

den Motiven versehene Urteil sowie eine Abschrift aus dem Protokoll der Verhandlung zugestellt.

Mit staatsrechtlicher Beschwerde von 28. November 1947 beantragt die Immobiliengesellschaft A.-G., den Entscheid des Handelsgerichtes aufzuheben. Es wird Verletzung der Art. 4 und 59 BV geltend gemacht.

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Aus den Erwägungen:

Nach Art. 89 Abs. 1 OG ist die staatsrechtliche Beschwerde binnen 30 Tagen von der nach dem kantonalen Recht massgebenden Eröffnung oder Mitteilung des Erlasses oder der Verfügung an gerechnet dem Bundesgericht einzureichen. Nach bernischem Recht (Art. 204 ZPO) ist das Urteil den Parteien mündlich zu eröffnen. Die mündliche Eröffnung ist die nach dem kantonalen Recht massgebende Kenntnisgabe an die Partei, welche die Fristen für allfällige kantonale Rechtsmittel und damit auch diejenige für die staatsrechliche Beschwerde in Lauf setzt (Leuch zu Art. 204 Note 4, BGE 63 I 21).

Das angefochtene Urteil ist der Beschwerdeführerin, d.h. ihrem einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied im Anschluss an die öffentliche Beratung des Handelgerichtes am 10. Oktober 1947 mündlich eröffnet worden. Da die staatsrechtliche Beschwerde erst am 28. November 1947 der Post übergeben wurde, ist sie, sofern nicht Art. 89 Abs. 2 OG zutrifft, verspätet.

Wenn nachträglich von Amtes wegen schriftliche Entscheidungsgründe zugestellt werden, kann die staatsrechtliche Beschwerde nach Abs. 2 von Art. 89 OG noch innert 30 Tagen seit dem Eingang der Ausfertigung geführt werden. Die Beschwerdeführerin behauptet, das Urteil sei ihr vom Handelsgericht nachträglich ohne ein bezügliches Begehren noch in schriftlicher Ausfertigung zugestellt worden, sodass sie die Beschwerde noch an die schriftliche Zustellung habe anschliessen können.

Die schriftliche Zustellung geschieht von Amtes wegen, wenn sie durch gesetzliche Vorschrift (unabhängig von

einem Begehren der Partei oder einem von ihr eingelegten Rechtsmittel) vorgeschrieben ist (BGE 72 I 296). Ob dafür. wie in Abs. 1, lediglich das kantonale Recht in Betracht fällt, oder ob die Anordnung auch auf Bundesrecht zurückgehen kann, ist nicht ausdrücklich gesagt. Die Regel, dass Fristbestimmungen in Prozessgesetzen eher einschränkend auszulegen sind, dass nicht im Wege der Auslegung Voraussetzungen geschaffen werden dürfen, die durch den Wortlaut nicht mehr gedeckt sind, spricht dafür, dass sich die Vorschrift zu schriftlicher Zustellung sowohl aus dem kantonalen als dem eidgenössischen Recht ergeben kann, mit der Folge, dass bei berufungsfähigen Urteilen die staatsrechtliche Beschwerde auch im Falle vorausgegangener mündlicher Eröffnung noch an die schriftliche Zustellung angeschlossen werden könnte (Art. 51 lit. d OG). Zur Frage braucht jedoch nicht abschliessend Stellung genommen zu werden. Denn es besteht weder eine kantonale noch eine Vorschrift des Bundesrechts, die die Zustellung des schriftlichen Urteils an die Beschwerdeführerin vorgeschrieben hätte. Die bernische Prozessordnung sieht sie, wie bereits ausgeführt wurde, nicht von Amtes wegen vor. Die Parteien können sie verlangen (Art. 132 ZPO). Erfolgt Zustellung ohne solch ausdrückliches Verlangen, so ist sie doch nicht vorgeschrieben und geschieht daher nicht von Amtes wegen im Sinne von Abs. 2. Durch das eidgenössische Recht (OG) war das Handelsgericht zu schriftlicher Urteilszustellung aber nicht verpflichtet, weil das angefochtene Urteil nicht der Berufung unterlag. Ein Vor- oder Zwischenentscheid über die Zuständigkeit ist berufungsfähig nur, wenn er bundesrechtliche Vorschriften über die Zuständigkeit verletzt (Art. 49 OG). Die Beschwerdeführerin hat im kantonalen Verfahren keine derartige Vorschrift angerufen, noch hat der kantonale Richter zu Unrecht angenommen, die Zuständigkeit bestehe kraft bundesrechtlicher Vorschrift. Auch wird in der Beschwerdeschrift keine solche geltend gemacht. Art. 59 BN, den die Beschwerdeführerin als verletzt bezeichnet, ist keine bundesrechtliche Zuständigkeitsvorschrift im

Verfahren. Nº 35.

Sinne von Art. 49 OG (BGE 68 II 253, 72 I 176). Eine Verletzung desselben war nach Art. 49 OG mit staatsrechtlicher Beschwerde geltend zu machen.

35. Auszug aus dem Urteil vom 10. Juni 1948 i. S. Böhringer und Konsorten gegen Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt.

- 1. Art. 89 OG. Wenn die zuständige Behörde schon vor der Unterschriftensammlung verfügt, dass ein bestimmter Beschluss dem Referendum nicht unterliegt, so ist die staatsrechtliche Beschwerde wegen Missachtung der politischen Rechte der Bürger an diese Verfügung anzuschliessen.
- 2. Das Gewohnheitsrecht vermag die geschriebene Verfassung nicht abzuändern, sondern nur Lücken derselben auszufüllen.
- 1. Art. 89 OJ. Lorsque, dès avant la réunion des signatures, l'autorité compétente décide qu'un décret déterminé n'est pas soumis au referendum, c'est contre cette décision qu'il y a lieu de former le recours de droit public pour violation des droits politiques des citoyens.
- 2. Le droit contumier ne peut pas modifier la constitution écrite ; il ne peut servir qu'à en combler les lacunes.
- 1. Art. 89 OGF. Se già prima della raccolta delle firme l'autorità competente decide che un determinato decreto non è soggetto al referendum, il ricorso di diritto pubblico per violazione dei diritti politici dei cittadini dev'essere diretto contro questa decisione.
- 2. Îl diritto consuetudinario non può modificare la costituzione scritta; esso può servire soltanto a colmarne le lacune.

Aus dem Tatbestand:

- A. Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom
- 2. Dezember 1889 bestimmt:
 - § 29. Gesetze, sowie endgültige Grossratsbeschlüsse, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, sollen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 1000 Stimmberechtigten verlangt oder vom Grossen Rate beschlossen wird (fakultatives Referendum).

Sie treten in Kraft, wenn binnen sechs Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, dieses Verlangen nicht gestellt wird.

§ 40. In der Befugnis des Grossen Rates liegt ferner die Genehmigung des alljährlich vom Regierungsrat vorzulegenden Voranschlags über die Staatseinnahmen und -Ausgaben.

Seit Bestehen dieser Verfassung wurde der Budgetbeschluss des Grossen Rates stets als ein dem Referendum unterstehender Erlass behandelt. Er wurde im Kantonsblatt veröffentlicht und erst nach Ablauf der Referendumsfrist als in Rechtskraft erwachsen erklärt. Als es üblich wurde, die Referendumsklausel in die Beschlüsse aufzunehmen, erhielt er jeweilen den Nachsatz: «Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.»

Das Referendum wurde erstmals gegen den Voranschlag für das Jahr 1947 ergriffen. In einem Bericht über die dadurch entstandene Rechtslage vertrat der Regierungsrat die Auffassung, dass der Budgetbeschluss nach richtiger Auslegung dem Referendum nicht zu unterstellen sei. Er fügte bei, nachdem dies aber geschehen sei, gehe es nicht an, dem Bürger das Recht des Referendums gerade in dem Augenblicke zu bestreiten, wo es erstmals ergriffen worden sei. Regierungsrat und Grosser Rat arbeiteten demnach ein zweites Budget aus, das wiederum dem Referendum unterstellt wurde, aber unangefochten blieb.

In einem Bericht vom 3./5. Februar 1948 über den «Anzug» Dr. W. Meyer und Konsorten betreffend Budgetreferendum sprach sich der Regierungsrat erneut gegen das Budgetreferendum aus. Der Grosse Rat pflichtete dieser Ansicht, ohne grundsätzlich zu der Frage Stellung zu nehmen, für das Budget des Jahres 1948 bei und beschloss am 12. Februar 1948 mit 71 gegen 36 Stimmen, die in den Antrag der Rechnungskommission zum Budgetbeschluss aufgenommene Referendumsklausel wegzulassen. Demgemäss wurde der Budgetbeschluss für das Jahr 1948 im Kantonsblatt ohne Hinweis auf das Referendum veröffentlicht und als sofort in Kraft getreten behandelt.

B. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 4. März 1948 stellen 6 in Basel-Stadt wohnhafte und stimmberechtigte Bürger das Rechtsbegehren, der vom Grossen Rat erlassene Budgetbeschluss für das Jahr 1948 sei aufzuheben, eventuell sei festzustellen, dass er dem Referendum unterliege.

Zur Begründung wird ausgeführt:

Infolge jahrzehntelanger Übung liege heute ein Gewohnheitsrecht vor, wonach der Budgetbeschluss dem fakultativen Referendum unterstehe. Dieses sei auch gemäss § 29 KV